

# **Begründung zur Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Krankenhausgesetz für das Haushaltsjahr 2024 (ThürKHG-PVO 2024)**

## **A. Allgemeines**

Die Pauschalförderung der Krankenhäuser ist eine gesetzliche Leistung. Sinn und Zweck der Pauschalförderung nach § 9 Abs. 3 bis 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) jeweils in der jeweils geltenden Fassung ist die Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie die Förderung kleiner baulicher Maßnahmen. Die Höhe der Pauschalförderung ist nach § 9 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 KHG so zu bemessen, dass die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten gedeckt werden.

Nach § 8 Abs. 1 KHG haben die Krankenhäuser Anspruch auf Förderung, soweit und solange sie in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind. In der Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Krankenhausgesetz für das Haushaltsjahr 2023 vom 14. November 2023 (GVBl. S. 339) wurde die Höhe der Pauschalförderung für die einzelnen Krankenhäuser in Thüringen allein für dieses Haushaltsjahr festgelegt. Für das Haushaltsjahr 2024 ist eine neue Festlegung der Förderung im Einzelnen notwendig.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 1:

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürKHG ist die Wertgrenze für die mit Pauschalfördermitteln förderfähigen kleinen Baumaßnahmen zu bestimmen. Die im letzten Haushaltsjahr festgelegte Wertgrenze von 1,5 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer wird beibehalten.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Die Krankenhäuser werden, gemessen an der Art und der Anzahl der im 7. Thüringer Krankenhausplan ausgewiesenen medizinischen Fachabteilungen, in folgende fünf Gruppen gegliedert:

1. A 1: Allgemeinkrankenhäuser,
2. A 2: Allgemeinkrankenhäuser mit im 7. Thüringer Krankenhausplan als Hauptabteilung ausgewiesenen medizinischen Fachabteilungen Nuklearmedizin oder Strahlentherapie,
3. F 1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie, Psychotherapie oder psychosomatische Medizin,
4. F 2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie,
5. F 3: Kliniken für neurologische Frührehabilitation nach Phase B.

Durch die Gliederung werden Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser und unterschiedlicher Investitionsbedarf berücksichtigt.

In Satz 2 ist bestimmt, dass die namentliche Zuordnung der Krankenhäuser zu den einzelnen Gruppen in der Anlage erfolgt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird die Berechnung der Jahrespauschalen für das Haushaltsjahr 2024 geregelt.

Es wird eine Jahrespauschale für jeden in einem gegebenen Zeitraum in der stationären Versorgung abgerechneten Behandlungstag für stationäre Behandlungen festgelegt. Für die Bemessung der Pauschalförderung im Haushaltsjahr 2024 werden erneut die für das Jahr 2019 ermittelten abgerechneten Behandlungstage als Berechnungsgrundlage festgelegt.

Den für die Vorjahre erlassenen Vorschriften folgend, wären die Daten des Jahres 2022 und damit das dritte Jahr der Corona-Pandemie Bemessungsgrundlage gewesen. Die Daten wurden auch von den Krankenhäusern abgefragt. Es zeigt sich, dass bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auch im Jahr 2022 deutlich weniger stationäre Behandlungen im Vergleich zum Vorjahr durchgeführt wurden. Dieser unverschuldete Leistungsrückgang in den Krankenhäusern wird in der Bemessung der Pauschalförderung entsprechend berücksichtigt und daher das Jahr 2019 als Grundlage für den Ansatz der Behandlungstage zugrunde gelegt. Diese Vorgehensweise ist vergleichbar zu den gesetzlichen Regelungen für die Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund der Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 21 KHG. Nach § 21 Abs. 2 KHG ist zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlungen immer das Jahr 2019 Grundlage für die Bildung des erforderlichen Referenzwertes.

Die Höhe der insgesamt für die Pauschalförderung im Landeshaushalt 2024 verfügbaren Mittel beträgt 30 Millionen Euro und damit 10 Millionen Euro weniger als im Vorjahr. Bei der Ermittlung der Grundpauschalen wurde die erstmals mit der Thüringer Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 8. November 2018 (GVBl. S. 705) neu eingeführte Krankenhausgruppe F 3 rechnerisch erneut berücksichtigt. Ebenfalls erneut zu berücksichtigen waren die im Jahr 2019 neu in den 7. Thüringer Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser Dr. Ebel Fachkliniken GmbH und Co. Klinik Bergfried Saalfeld KG und Dr. Becker Burg-Klinik Dermbach in der Krankenhausgruppe F 1.

Die Grundpauschalen werden für alle Krankenhausgruppen im Haushaltsjahr 2024 gegenüber der Pauschalförderung für das Haushaltsjahr 2023 entsprechend der Veränderung des Haushaltsansatzes gegenüber dem Vorjahr um 25 Prozent verringert. Es ergeben sich somit Differenzen zur Höhe der Jahrespauschale im Haushaltsjahr 2023 von jeweils 25 Prozent.

| Krankenhaus-<br>gruppe | Grundpauschale nach<br>ThürKHG-PVO 2024 | Pauschal-<br>fördermittel 2024 |
|------------------------|---|--------------------------------|
| A 1                    | 7,82 Euro                               | 15 049 652,56 Euro             |
| A 2                    | 8,72 Euro                               | 10 129 901,92 Euro             |
| F 1                    | 3,69 Euro                               | 2 395 573,17 Euro              |
| F 2                    | 17,34 Euro                              | 1 598 748,00 Euro              |
| F 3                    | 6,09 Euro                               | 466 122,51 Euro                |
| gesamt                 |   | 29 639 998,16 Euro             |

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird bestimmt, welche Tage als Behandlungstage für die Berechnung der Pauschalförderung anzusetzen sind.

Die Anzahl der in einem gegebenen Zeitraum in der stationären Versorgung abgerechneten Behandlungstage ist die grundlegende Größe für die Berechnung der Pauschalförderung, da sie als primäre Abrechnungsgröße der Krankenhäuser aus den gesetzlichen Statistiken vorliegt. Die Anzahl der Behandlungstage ergibt sich aus der Dauer der Krankenhausaufenthalte der Patientinnen und Patienten in dem Berechnungszeitraum und wird in den Berichten der Krankenhäuser nach der Krankenhausstatistik-Verordnung vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730) in der jeweils geltenden Fassung jährlich erfasst.

Für die Pauschalförderung im Haushaltsjahr 2024 wird entsprechend den Ausführungen zu Absatz 2 die Anzahl der im Jahr 2019 von den Krankenhäusern abgerechneten Behandlungstage für stationäre Behandlungen herangezogen. Die Daten wurden bereits im Jahr 2021 von den Krankenhäusern abgefragt.

Zu Absatz 4:

Es kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass kleinere Krankenhäuser auf Dauer zu wenig Fördermittel erhalten, um in einem angemessenen Turnus die Wiederbeschaffung und Ergänzungsbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern durchführen zu können. Daher wird weiterhin eine Mindesthöhe für die Pauschalförderung festgesetzt. Die Mindestpauschale wird entsprechend der Veränderung des Haushaltsansatzes gegenüber dem Vorjahr um 25 Prozent verringert und beträgt demzufolge 97 500 Euro.

Die beiden neu in den 7. Thüringer Krankenhausplan aufgenommenen Fachkliniken, die noch keine Behandlungstage für das Jahr 2019 abrechnen können, erhalten jeweils eine Förderung in Höhe der Mindestpauschale.

Zu § 3:

Eine Förderung nach § 12 Abs. 2 ThürKHG erhalten die im 7. Thüringer Krankenhausplan ausgewiesenen Ausbildungseinrichtungen. Jede dieser Ausbildungseinrichtungen erhält eine Jahrespauschale, unabhängig von der Anzahl der vorgehaltenen Plätze. Diese Jahrespauschale wird entsprechend der Veränderung des Haushaltsansatzes gegenüber dem Vorjahr um 25 Prozent verringert und beträgt 56 250 Euro. Mit

diesem Betrag sollen die für die Ausbildungsstätte notwendigen Investitionen gefördert werden. Hierdurch wird die Ausbildung von Pflegepersonal an den Krankenhäusern unterstützt.

Zu § 4:

In dieser Bestimmung ist das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Rechtsverordnung festgelegt. Da durch die vorliegende Rechtsverordnung die Berechnung der im laufenden Haushaltsjahr zu zahlenden Pauschalförderung der Krankenhäuser geregelt ist, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 erforderlich. Zum Ende des laufenden Haushaltsjahres tritt die Rechtsverordnung mit dem Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.